

Kanalanschlußbeitragssatzung

und Satzung über die Geltendmachung des Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerung der Stadt Höxter vom 16.01.1990

in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 18.12.2009
zur Kanalanschlußbeitragssatzung und Satzung über die Geltendmachung des Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerung der Stadt Höxter vom 16.01.1990

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende II. Änderungssatzung zur Kanalanschlußbeitragssatzung und Satzung über die Geltendmachung des Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerung der Stadt Höxter 16.01.1990 beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 1

Anschlußbeitrag

Zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlußbeiträge (Kanalanschlußbeiträge) erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt
 1. die im Bereich des Bebauungsplans liegende Fläche, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m, gemessen von der Grundstücksseite, die der Abwasseranlage zugewandt ist. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen oder so genutzt werden. Überschreitet die Bebauung (einschließlich der Abstandsfläche) oder die sonst zulässige Nutzung die 35-m-Grenze, gilt die entsprechende weitergehende Grundstücksbegrenzung. Dies gilt auch für Grundstücke, deren vorderer Teil nicht baulich oder nach sonstiger Zulässigkeit genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Bei Grundstücken, die nur mit ihrer eigenen bzw. rechtlich gesicherten Zuwegung an die Abwasseranlage grenzen, rechnet die 35-m-Grenze von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite ab. Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksgröße zählt ein eigener Stichweg zum Grundstück.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen vom Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei 1-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei 2-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei 3-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei 4-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei 5-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit	195 v.H.

- | | |
|--|----------|
| 6. bei 6-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit | 215 v.H. |
| 7. bei 7-geschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit | 230 v.H. |
| 8. bei 8- und höhergeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit | 245 v.H. |
- (3) Als Geschoßzahl in geplante Gebiet gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, erfolgt eine Umrechnung anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl und der sich danach aus der Baunutzungsverordnung ergebenden Zahl der Vollgeschosse; bei Zwischenwerten gilt die nächsthöhere Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Geschoßflächenzahl aus, aber die zulässige Gebäudehöhe (z.B. in Industriegebieten), so gilt als Geschoßzahl die durch 2,8 geteilte zulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden; ist in einem solchen Fall die zulässige Gebäudehöhe nicht festgesetzt, wird diese ermittelt, indem die Baumassenzahl durch die Grundflächenzahl geteilt wird. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als Geschoßzahl die Geschoßzahl 2 anzusetzen.
- (4) Wird bei einem Grundstück die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen anzusetzenden Zahl der Vollgeschosse infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise überschritten, so ist der höhere Wert anzusetzen.
- (5) Maßgebende Geschoßzahl in unbeplanten Gebieten ist
- a) bei bebauten Grundstücken die (höchste) Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangener 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet;
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die sich aus der überwiegenden (prägenden) Bebauung im Bereich der Nachbarschaft ergibt. Sind Art und Maß der Nutzung an der jeweiligen Straßenseite wesentlich unterschiedlich, kommt es auf die Verhältnisse an der jeweiligen Straßenseite an.
- (6) Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sind die in Abs. 2 Ziff. 1 - 8 Vordringenssätze um 30-Prozent-Punkte zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder als Industriegebiete mit einer nach der Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der Nachbarschaft überwiegend die im 1. Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzahlen.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt **3,50 Euro/qm** der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche. Dieser Beitrag setzt sich aus folgenden Teilbeitragssätzen zusammen:
- a) Der Teilbeitragssatz für die Kläranlage beträgt **1,00 Euro/qm**.
 - b) Der Teilbeitragssatz für den Schmutz- und Regenwasserkanal bzw. den Mischwasserkanal (Kanalnetz) beträgt **2,50 Euro/qm**.
- (2) Soweit bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt wird, ist nur der für das Kanalnetz maßgebliche Teilbeitragssatz nach Abs. 1 Buchstabe b zu erheben..

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit einer Vorklärung auf dem Grundstück (z.B. Anschluß des betreffenden Kanalnetzes an eine Kläranlage), so ist der für die Kläranlage vorgesehene Teilbeitragssatz nach Abs. 1 Buchstabe a nachzuerheben.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

- (2) Besteht bei einzelnen Grundstücken die Möglichkeit des Anschlusses nur an einen Schmutzwasserkanal, werden von dem Teilbeitragssatz nach Abs. 1 Buchstabe b 70% erhoben; bei der Möglichkeit des Anschlusses nur an einen Regenwasserkanal werden von dem nach Abs. 1 Buchstabe b vorgesehenen Teilbeitragssatz 30% erhoben. Wird aufgrund einer Änderung oder Erweiterung des Kanalnetzes der volle Anschluß möglich, so ist der Restbetrag bis zur vollen Beitragshöhe nachzuerheben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 7 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke. Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück vollständig an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung

- (1) Der Kanalanschlußbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Übergangsregelung

Für Grundstücke, für die die Beitragspflicht vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, gilt folgende Regelung:

Der Beitragssatz für den Vollanschluß beträgt 3,50 DM/qm.

Soweit bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt wird, beläuft sich der Beitragssatz auf 2,85 DM/qm.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage (Anschluß des betreffenden Kanalnetzes an eine Kläranlage) die Notwendigkeit einer Vorklärung auf dem Grundstück, so ist ein Beitragssatz von 0,65 DM/qm nachzuerheben.

A b s c h n i t t I I

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt in tatsächlicher geleisteter Höhe zu ersetzen.
Zu den Maßnahmen der Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen gehören auch TV-Inspektionen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen, so entsteht seitens der Stadt ein Ersatzanspruch für jede Anschlußleitung.

§ 11

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens des Ersatzanspruches Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw.

Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Flächen des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 13

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

A b s c h n i t t I I I

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten die Abschnitte I, III und IV der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höxter vom 27.06.1978 und zur Satzung der Stadt Höxter über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02.12.1985 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 22.06.1989 außer Kraft.

Die I. Änderungssatzung ist am 28.8.98 in Kraft getreten.

Die Änderungen nach der Euro-Anpassungssatzung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007 in Kraft.